

12. das Erfindungs- und Vorschlagswesen zu fördern;
13. die Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post bei ihrem Bestreben nach Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit durch Verbesserung der Arbeitsorganisation und Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie durch wirtschaftlichen Materialeinsatz anzuleiten und zu unterstützen;
14. Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader durchzuführen und den Einsatz qualifizierter Kräfte beim Ministerium, bei den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, in den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post zu gewährleisten;
15. Postwertzeichen, Wertstempel oder Wertstempelmarken zur Freimachung von Postsendungen herauszugeben;
16. bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken.

### Leitung des Ministeriums

#### §<sup>3</sup>

(1) Der Minister leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzelleitung und nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums, der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sowie der Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post